

Herzlich willkommen

Unternehmeranlass 24.10.2023



M. Hartmann Treuhand AG | Wer wir sind

Wer wir sind

Ein Team mit 18 Mitarbeitenden

Beginn

Gründung im Jahr im 1984 als Einzelunternehmen durch meinen Vater Markus Hartmann
Umstrukturierung in eine Aktiengesellschaft im Jahr 1999 und seit 2017 in der 2. Generation

Wir erbringen Leistungen

Treuhand, Wirtschaftsprüfung, Steuern, Immobilien, Abacus-Vertriebspartner

Regionen

SG, AI, AR, TG, GR, SZ, ZG, ZH sowie FL, AT und DE



Referat zum Thema Gründung und Nachfolge

Unternehmeranlass 24.10.2023

Daniel Hartmann



Gründung | Einleitung

In den letzten 10 Jahren sind im Durchschnitt 43 838 Firmen im Handelsregister eingetragen worden; im abgelaufenen Kalenderjahr belief sich die Zahl dieser Eintragungen sogar auf 49 398 und ist somit 12.6% höher als der Durchschnitt.

Aktuell berichtet das Schweizerische Handelsamtsblatt, kurz SHAB, per 30.09.2023 ein Total an Handelsregistereintragungen von 41 423; gut möglich, dass bis zum Jahresende noch so viele Neueintragungen erfolgen, welche letztlich in Kumulation das Vorjahr erneut überholen werden.

Die tatsächliche Zahl an Firmengründungen dürfte noch einiges höher sein, denn nicht jede Firma muss zwingend im Handelsregister eingetragen werden. Dazu kommen wir später noch.

Gründung | statistische Daten

Wo erfolgten am meisten Gründungen:

#	Kanton	Gründungen im Jahr 2022	Gründungen im Jahr 2021	Veränderung
1	Zürich (ZH)	9'035	8'866	1.90%
2	Waadt (VD)	4'790	4'794	-0.10%
3	Genf (GE)	4'048	4'102	-1.30%
4	Bern (BE)	3'999	4'325	-7.50%
5	Aargau (AG)	3'095	3'142	-1.50%
..				
..				
7	St. Gallen (SG)	2'627	2'670	-1.60%
..				
	Total	49'398	50'050	-1.30%

(Quelle: Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB, Bundesamt für Statistik, Institut für Jungunternehmer AG)

Gründung | statistische Daten

Welche Branchen sind beliebt:

#	Branche	Jahr 2022	Jahr 2021	Veränderung
1	Handwerk	7'027	7'086	-0.83%
2	Immobilienwesen	4'896	4'985	-1.78%
3	Beratung	4'642	4'843	-4.15%
4	Detailhandel	4'279	4'685	-8.66%
5	Finanzen und Versicherung	3'576	3'708	-3.55%
..	Total	49'398	50'050	

(Quelle: Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB, Bundesamt für Statistik, Institut für Jungunternehmer AG)

Gründung | statistische Daten

Welche Rechtsform kommt am häufigsten zum Zuge:

#	Rechtsform	Jahr 2022	Jahr 2021	Veränderung
1	GmbH	19'598	19'306	1.51%
2	Einzelunternehmen	15'871	15'842	0.18%
3	Aktiengesellschaft	9'789	10'429	-6.13%
4	Kollektivgesellschaft	1'306	1'430	-8.67%
5	Andere	2'834	3'073	-7.77%
	Total	49'398	50'050	

(Quelle: Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB, Bundesamt für Statistik, Institut für Jungunternehmer AG)

Gründung | statistische Daten

Die hohe Zahl an Gründungen bemerken wir auch, sie führt zu vielen Beratungsanfragen und damit verbunden Neumandaten. Viele Startups sind innovativ, haben gute Ansätze und verfügen über einen ausgeklügelten, nachhaltigen Erfindergeist, aber nicht jedes Geschäft gelingt. Ein innovativer Tüftler ist nicht per se auch ein guter Geschäftsmann und von der Idee bis zur Marktreife braucht es Unterstützung, Geduld und vor allem Geld.

Wo Licht ist, gibt es auch Schatten:

Das KMU-Portal des Bundes informiert wiederkehrend über die Bilanzdeponierungen; so sind im Jahr 2022 über 4300 Konkurse erfolgt, was einer Zunahme von 21% gegenüber dem Vorjahr entspricht. Auffällig sind auch die notleidenden Branchen, besonders stark betroffen sind Betriebe, die in den Bereichen Holz- und Möbelindustrie, Gastgewerbe, Baugewerbe sowie Verkehr und Logistik angesiedelt sind.

Wer eine Idee hat, tut gut daran, sich beraten zu lassen. Jede Gesellschaftsform hat ihre Vor- und Nachteile, auf die wir hier kurz eingehen möchten.

Gründung | Unterschiede zu Rechtsformen

	GmbH	Einzelunternehmen	Aktiengesellschaft
Rechtsform	Kapitalgesellschaft	Personengesellschaft	Kapitalgesellschaft
Gründungskapital erforderlich?	Ja, TCHF 20 Es steht nach erfolgtem Eintrag im Handelsregister der Gesellschaft für die betrieblichen Tätigkeiten zur Verfügung. Eine Rückzahlung an den Gründer ist unstatthaft.	Nein	Ja, TCHF 100, davon 20%, resp. mindestens TCHF 50 einbezahlt. Es steht nach erfolgtem Eintrag im Handelsregister der Gesellschaft für die betrieblichen Tätigkeiten zur Verfügung. Eine Rückzahlung an den Gründer ist unstatthaft.
Gründer	natürliche oder juristische Person(en)	natürliche Person (nur eine Person möglich)	natürliche oder juristische Person(en)
Gesetzlich vorgeschriebene Organe	Mindestens ein Geschäftsführer mit Wohnsitz in der Schweiz Revisionsstelle sofern ≥ 10 Vollzeitstellen pro Jahr	Firmeninhaber	Mindestens ein Verwaltungsrat mit Wohnsitz in der Schweiz Revisionsstelle sofern ≥ 10 Vollzeitstellen pro Jahr
Gründungskosten	ab ca. CHF 1000 (Notar und Handelsregister)	< CHF 200	ab ca. CHF 1500 (Notar und Handelsregister)
Benötigt eine öffentliche Beurkundung	Ja	Nein	Ja

Gründung | Unterschiede zu Rechtsformen

	GmbH	Einzelunternehmen	Aktiengesellschaft
Zwingend im HR einzutragen Firmenname	Ja frei wählbar (sofern noch nicht im HR eingetragen)	Nein, erst ab einem Umsatz > TCHF 100 muss Familiennamen beinhalten	Ja frei wählbar (sofern noch nicht im HR eingetragen)
Erlangt Rechtspersönlichkeit	mit dem Eintrag im Handelsregister	durch Aufnahme der Tätigkeit (schon bevor ein HR-Eintrag erfolgt)	mit dem Eintrag im Handelsregister
Abgaben bei der Gründung	Emissionsabgabe von 1%, falls das Stammkapital höher als TCHF 1000 ist	Keine	Emissionsabgabe von 1%, falls das Aktienkapital höher als TCHF 1000 ist
Haftung	In der Höhe des Stammkapitals, Gesellschafter haften nicht persönlich	unbeschränkt, auch mit dem Privatvermögen	In der Höhe des Aktienkapitals, Aktionäre haften nicht persönlich

Gründung | Unterschiede zu Rechtsformen

	GmbH	Einzelunternehmen	Aktiengesellschaft
Lohn	<p>Der Inhaber/Geschäftsführer kann die Höhe seines Gehaltes selber bestimmen.</p> <p>Der Geschäftsführer gilt als unselbständig Erwerbstätiger; sein Arbeitgeber, nämlich die GmbH, hat für ihn eine Unfallversicherung sowie die Versicherung bei der beruflichen Vorsorge abzuschliessen.</p> <p>Die Sozialversicherungsabgaben orientieren sich am AHV pflichtigen Gehalt.</p>	<p>Der Lohn des Inhabers des Einzelunternehmens entspricht dem Jahresgewinn per Ende des Geschäftsjahres. Er kann den Lohn in seiner Höhe nicht bestimmen.</p> <p>Die Sozialversicherungsabgaben, gesetzlich vorgeschrieben ist die Versicherung in der 1. Säule (AHV) orientieren sich uneingeschränkt am Einkommen aus der selbständigen Erwerbstätigkeit.</p> <p>Eine Unfallversicherung ist für den Inhaber eines Einzelunternehmens gesetzlich nicht vorgeschrieben; das gleiche gilt für die Pensionskasse.</p>	<p>Der Inhaber/Verwaltungsrats kann die Höhe seines Gehaltes selber bestimmen.</p> <p>Der Verwaltungsrat gilt als unselbständig Erwerbstätiger; sein Arbeitgeber, nämlich die AG, hat für ihn eine Unfallversicherung sowie die Versicherung bei der beruflichen Vorsorge abzuschliessen.</p> <p>Die Sozialversicherungsabgaben orientieren sich am AHV pflichtigen Gehalt</p>
Steuern	<p>Die GmbH als eigene Rechtspersönlichkeit bezahlt eine Gewinnsteuer auf dem Ergebnis per Ende des Geschäftsjahres. Diese Gewinnsteuer unterliegt nicht der Progression und ist innerhalb des Sitzkantons in allen Gemeinden gleich hoch. In der Regel ist der Gewinnsteuersatz einiges tiefer als wie der Einkommenssteuersatz. Im Kanton St. Gallen beträgt der Gewinnsteuersatz für das Jahr 2023 14.29%</p>	<p>Das Einzelunternehmen ist eine Personengesellschaft. Die Besteuerung des Gewinnes findet beim Inhaber des EU statt und zwar als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit; es fliesst mit den übrigen Einkünften zusammen und das letztliche steuerbare Einkommen unterliegt der Einkommensbesteuerung. Diese wiederum ist in der Höhe kommunal geregelt und unterliegt der Progression (je höher das Einkommen, desto höher die Besteuerung)</p>	<p>Die AG als eigene Rechtspersönlichkeit bezahlt eine Gewinnsteuer auf dem Ergebnis per Ende des Geschäftsjahres. Diese Gewinnsteuer unterliegt nicht der Progression und ist innerhalb des Sitzkantons in allen Gemeinden gleich hoch. In der Regel ist der Gewinnsteuersatz einiges tiefer als wie der Einkommenssteuersatz. Im Kanton St. Gallen beträgt der Gewinnsteuersatz für das Jahr 2023 14.29%</p>

Gründung | Unterschiede zu Rechtsformen

Dividende

GmbH	Einzelunternehmen	Aktiengesellschaft
<p>Der kumulierte Bilanzgewinn kann ausgeschüttet werde (Dividende)</p> <p>Leistungsempfänger ist der Inhaber der GmbH; die Ausschüttung unterliegt der privilegierten Einkommensbesteuerung (Kanton SG: 70% der Ausschüttung werden zum Satz von 100% besteuert).</p> <p>Eine Ausschüttung unterliegt zudem der Verrechnungssteuerabgabepflicht von 35%; die Gesellschaft hat die Ausschüttung zu melden an die Eidg. Steuerverwaltung und zudem die Verrechnungssteuer zu entrichten.</p> <p>Die Verrechnungssteuer wiederum kann der Leistungsempfänger durch Deklaration in seinem Wertschriftenverzeichnis in seiner Steuererklärung wieder rückfordern.</p>	<p>Nicht möglich</p>	<p>Der kumulierte Bilanzgewinn kann ausgeschüttet werde (Dividende)</p> <p>Leistungsempfänger ist der Inhaber der GmbH; die Ausschüttung unterliegt der privilegierten Einkommensbesteuerung (Kanton SG: 70% der Ausschüttung werden zum Satz von 100% besteuert).</p> <p>Eine Ausschüttung unterliegt zudem der Verrechnungssteuerabgabepflicht von 35%; die Gesellschaft hat die Ausschüttung zu melden an die Eidg. Steuerverwaltung und zudem die Verrechnungssteuer zu entrichten.</p> <p>Die Verrechnungssteuer wiederum kann der Leistungsempfänger durch Deklaration in seinem Wertschriftenverzeichnis in seiner Steuererklärung wieder rückfordern.</p>

Gründung | Unterschiede zu Rechtsformen

Sozialversicherungs-
rechtliche Auflagen

GmbH	Einzelunternehmen	Aktiengesellschaft
Keine	Aus Sicht der Sozialversicherungen gelten diejenigen Personen als selbstständig erwerbend, die in eigenem Namen und auf eigene Rechnung arbeiten, in ihrer Arbeit unabhängig sind und das wirtschaftliche Risiko selbst tragen. Selbstständige verfügen über eine Infrastruktur, erstellen die Rechnungen in ihrem Namen, tragen das Inkassorisiko. Sie entscheiden selbst über ihre Organisation, ihre Arbeitsweise und die Übertragung von Arbeiten an Dritte. Sie arbeiten für mehrere Auftraggeber.	Keine

Gründung | Unterschiede zu Rechtsformen

Sozialversicherungs-
rechtliche Auflagen

GmbH	Einzelunternehmen	Aktiengesellschaft
Keine	Ist ein Teil dieser Kriterien nicht erfüllt, so kann die Sozialversicherungsbehörde die vermeintliche "selbständige Erwerbstätigkeit" als "unselbständige Erwerbstätigkeit" einstufen, was zur Folge hat, dass der Auftraggeber eben nicht der Kunde ist sondern zum Arbeitgeber wird. Dieser wiederum hat als Entschädigung für den Arbeitseinsatz nicht eine Rechnung zu bezahlen sondern entschädigt die Leistungen als Lohn (mit sämtlichen, gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben, Ferienanspruch etc.; Kündigungsfristen und weitere arbeitsrechtliche Bestimmungen gem. dem Obligationenrecht sind einzuhalten).	Keine

Gründung | Unterschiede zu Rechtsformen

Unternehmen kann verkauft werden?

GmbH	Einzelunternehmen	Aktiengesellschaft
Ja, der Kaufpreis entspricht dem Unternehmenswert; dieser kann nach verschiedenen Ansätzen berechnet werden. Für Geschäftstransaktionen mit Nahestehenden ist idealerweise vorab eine steuerliche Würdigung einzuholen.	Nein, die Einzelunternehmung ist an den Inhaber geknüpft. Es können nur die Aktiven und Passiven des Einzelunternehmens veräußert werden.	Ja, der Kaufpreis entspricht dem Unternehmenswert; dieser kann nach verschiedenen Ansätzen berechnet werden. Für Geschäftstransaktionen mit Nahestehenden ist idealerweise vorab eine steuerliche Würdigung einzuholen.

Gründung | Unterschiede zu Rechtsformen

	GmbH	Einzelunternehmen	Aktiengesellschaft
Auflösung	<p>Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung; Publikation im Handelsregister mit dem Zusatz "in Liquidation".</p> <p>Anschliessend müssen drei Schuldenrufe im Schweizerischen Handelsamtsblatt erfolgen; es gilt eine Frist von 365 Tagen ab dem 3. Schuldenruf bis der Löschantrag dem Handelsregister geschickt werden kann.</p> <p>Das Handelsregister löscht das Unternehmen aus dem Register, sofern die schriftliche Zustimmung der Kantonalen und Eidg. Steuerverwaltung vorliegt.</p> <p>Ein allfälliger Liquidationsüberschuss unterliegt, wie die Dividende, der privilegierten Besteuerung</p>	<p>Das im Handelsregister eingetragene Unternehmen kann auf Gesuch hin gelöscht werden; es gilt keine Sperrfrist zu beachten.</p> <p>Die Schlussbilanz prüft die Kantonale Steuerverwaltung; ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird mit dem Einkommen besteuert (keine Privilegierung).</p>	<p>Durch Beschluss der Generalversammlung; Publikation im Handelsregister mit dem Zusatz "in Liquidation".</p> <p>Anschliessend müssen drei Schuldenrufe im Schweizerischen Handelsamtsblatt erfolgen; es gilt eine Frist von 365 Tagen ab dem 3. Schuldenruf bis der Löschantrag dem Handelsregister geschickt werden kann.</p> <p>Das Handelsregister löscht das Unternehmen aus dem Register, sofern die schriftliche Zustimmung der Kantonalen und Eidg. Steuerverwaltung vorliegt.</p> <p>Ein allfälliger Liquidationsüberschuss unterliegt, wie die Dividende, der privilegierten Besteuerung</p>

Gründung | Summarum

Pro

- Die Kapitalgesellschaft bietet viele Möglichkeiten für die steuerliche und sozialversicherungstechnische Optimierung. Sie bietet Haftungs-Schutz.
- Die Kapitalgesellschaft, respektive deren Anteile, können veräussert werden.

Contra

- Die Gründung einer Kapitalgesellschaft ist mit Aufwand und Kosten verbunden, auch die Auflösung braucht Zeit und verursacht erneut Kosten.
- Eine Personengesellschaft kann nicht veräussert werden (hier müsste diese vorgängig umstrukturiert und bsp. in eine GmbH umgewandelt werden; es gilt dann jedoch eine Sperrfrist von 5 Jahren für die Veräusserung der Stammanteile zu beachten; andernfalls werden die zum Zeitpunkt der Umstrukturierung bestehenden, stillen Reserven aufgerechnet und als Einkommen besteuert.).
- Der Gewinn des Einzelunternehmens wird als Einkommen besteuert; auf diesem Gewinn sind AHV-Beiträge geschuldet

Nachfolge | Einleitung

Eine Nachfolgeregelung ist immer auch ein emotionales, tiefgehendes Thema. Geht es hier doch darum, die Weichen für das Lebenswerk zu stellen, dieses in die «richtigen und fähigen» Hände zu überführen, sicherzustellen, dass die Produkte nachhaltig und innovativ weiterentwickelt werden können; kurzum der Fortbestand des Unternehmens und der eigenen Ideologie soll gesichert sein. Letztlich soll aus dem Verkauf der Unternehmensanteile auch genügend Geld fließen, so dass der nächste Lebensabschnitt gut mitfinanziert werden kann.

Um alle diese Aspekte in sich abzustimmen und eine tragfähige Lösung zu entwickeln, die letztlich auch einen Abnehmer findet, braucht es Zeit, genügend Zeit. Unsere Erfahrung zeigt, je früher man sich dieser Thematik annimmt, sich beraten und unterstützen lässt, desto besser gelingt die Umsetzung. Denn das Ziel einer erfolgreichen Nachfolgeregelung ist es doch, alle Erwartungen bestmöglich zu erfüllen und die möglichen Zielkonflikte frühzeitig zu erkennen und zu eliminieren. Wir stellen vielfach auch eine hohe Dynamik in diesem Prozess fest; Ideen werden ausgearbeitet, Strategien entwickelt und nicht immer ist jedoch die angepeilte Lösung letztlich diejenige, die sich auch realisieren lässt; eine gewisse Flexibilität ist erforderlich.

Nachfolge | Fragen an Interviewpartner

Michael und Moritz, ihr beide habt den Nachfolgeprozess erfolgreich abgeschlossen.

Fragen an Michael:

- Du hast vor rund 5 Jahren das Unternehmen deines Vaters übernommen, die koller.team GmbH, die sich auf Dienstleistungen im Bereich Marketing, Werbung, Internet und Strategieberatung spezialisiert hat. War für dich schon immer klar, dass du den Betrieb deines Vaters übernehmen wirst?
- Was war für dich der wichtigste Punkt im Nachfolgeprozess?
- Gab es während dem Übernahmeprozess auch negative Momente?
- Welche Empfehlung oder welchen Rat erteilst du diejenigen, die vor dem Schritt einer Firmenübernahme stehen?

Fragen an Moritz:

Moritz, vor 1 Jahr hast du die Schwalm AG, welche auf die Herstellung von Industriekaminen und Abluftanlagen spezialisiert ist, in jüngere Hände übergeben.

- Wie verlief der Nachfolgeprozess für dich, was waren Stolpersteine, wo gab es Überraschungseffekte?
- Wie schwierig war es für dich, letztlich loszulassen (und wie konntest du diese Hürde überwinden) und die Führung sowie die Eigentumsstruktur in neue Hände zu übergeben?
- Was würdest du heute anders tun?
- Welchen Ratschlag erteilst du an Unternehmer/innen, die ebenso vor diesem Prozess stehen?
- Würdest du den Beizug eines externen Beraters empfehlen?

Nachfolge | Umsetzung

Zusammengefasst sind diese Punkte signifikant:

1. Der/die Unternehmer/in ergreift die Initiative und macht sich Gedanken zur Nachfolge
2. Die gegenwärtige Situation wird analysiert, Familie und Management werden miteinbezogen. Der Einbezug der Mitarbeitenden erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt
3. Steuer- und Vorsorgeplanung wird ausgearbeitet; thesaurierte Gewinne werden kontinuierlich ausgeschüttet
4. Es wird geprüft, an wen das Unternehmen verkauft werden kann oder soll (Familienintern, Verkauf an Kader (MBO), Verkauf an externe Manager (MBI), Verkauf oder Beteiligung an/durch Finanz- oder strategischer Investor, Fusion mit einer anderen Gesellschaft, Publikumsöffnung durch Börsengang (IPO))
5. Die Gesellschaftsstruktur wird überprüft, betrieblich nicht notwendiges Vermögen wird in eine neue Gesellschaft oder ins Privatvermögen des Firmeneigners überführt (Ziel: Anlagegüter behalten, steuerliche Risiken minimieren, Wert des Unternehmens auf ein verkaufsfähiges Minimum reduzieren).
6. Projektteam definieren
7. Firmenstruktur kritisch beurteilen und gegebenenfalls vereinfachen. Risiken ausmerzen
8. Firmenbewertung erstellen
9. Kommunikationskonzept ausarbeiten
10. Umsetzung

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Fragen?

